

Anlage 3 Fachgruppencodierungen

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

zuletzt geändert mit Vertrag vom 31.01.2020, in Kraft getreten am 01.04.2019

Fachgruppencodierungen

Für Krankenhausärzte und Vertragsärzte wird der Fachgruppencode gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Anlage 1 ASV-AV im ASV-Verzeichnis geführt.

Der Fachgruppencode bildet die für die Leistungserbringung nach § 3 der ASV-Richtlinie geforderte fachärztliche Qualifikation ab, die in der Anzeige an den erweiterten Landesaus-schuss anzugeben ist. Sind mehrere fachärztliche Qualifikationen angegeben, für die wei-tere (sekundäre) Fachgruppencodes gelten, werden diese sekundären Fachgruppencodes im ASV-Verzeichnis hinterlegt.

Der Fachgruppencode bildet die Fachgruppenzugehörigkeit und Facharzt- und Schwer-punktbezeichnungen gemäß der jeweils gültigen Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 293 Absätze 4 und 7 SGB V über eine zentrale Arztnummernvergabe (Vereinbarung ANRV) ab.

Hierbei dürfen die Fachgruppencodes 70–98 nicht genutzt werden. Die Berechtigung zur Verwendung eines Fachgruppencodes in Verbindung mit ASV-Leistungen ergibt sich aus-schließlich aus der ASV-Richtlinie.

Der Fachgruppencode ist bei Krankenhausärzten Bestandteil der Fachgruppennummer, die in der Abrechnung gemäß § 2 Nr. 13 und 25 ASV-AV und auf Vordrucken gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 ASV-AV und im ASV-Verzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 zu verwenden ist.

Die Fachgruppennummer ist wie folgt strukturiert:

- | | |
|------------------|--|
| Stellen 1 bis 6: | Pseudo-Arztnummer „55555“ (6 x 5) |
| Stelle 7: | Ordnungsnummer für die Reihenfolge in der Anzeige an die ASV-Verzeichnisstelle (KH-Zähler) |
| Stellen 8 und 9: | Fachgruppencode |